Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2014-58201/18-Wa/Lac

Bearbeiterin: MMag. Astrid Wagner
Tel: (+43 732) 77 20-13485
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 22.10.2026

Regau Vital GmbH;
Grundwasserentnahme auf Gst.Nr. 1056/3, KG Unterregau, Marktgemeinde Regau, für Kühlzwecke sowie Rückgabe der thermisch veränderten Wässer ins Grundwasser; beantragte erneute Verleihung des Wasserbenutzungsrechtes samt Konsenserhöhung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Regau Vital GmbH um erneute Verleihung des ihr mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 29.11.2011, Wa-2011-105725/8-Wab/Gin, bzw. vom 01.10.2014, AUWR-2014-58201/5-Wab/Ne, verliehenen Wasserbenutzungsrechtes betreffend die Grundwasserentnahme auf Gst.Nr. 1056/3, KG Unterregau, zu Kühlzwecken und die Versickerung der thermisch veränderten Wässer auf demselben Grundstück.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: **Regau Vital GmbH, Betriebsstraße 13, 4844 Regau**	
Datum: **15.12.2026**	**Zeit:** **09:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 29.11.2011, Wa-2011-105725/8-Wab/Gin, wurde der Regau Vital GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme auf dem Gst.Nr. 1056/3, KG Unterregau, zu Kühlzwecken und für die Versickerung der thermisch veränderten Wässer auf demselben Grundstück erteilt. Dabei wurde das Maß der Wasserbenutzung wie folgt festgelegt:

- *„Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme wird entsprechend dem Bedarf mit 69.436 m³/a festgesetzt, dabei dürfen max. 17 l/s bzw. 807 m³/d entnommen werden.*
- *Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserrückgabe ins Grundwasser wird entsprechend dem Bedarf mit 69.436 m³/a festgesetzt, dabei dürfen max. 17 l/s. bzw. 807 m³/d eingebracht werden.“*

Weiters wurde mit oa. Bescheid die wasserrechtliche Bewilligung bis 31.12.2023 befristet.

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 01.10.2014, AUWR-2014-58201/5-Wab/Ne, erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung der gegenständlichen thermischen Grundwasserbenutzungsanlage. Dabei wurde unter Spruchabschnitt II. das mit erstgenanntem Bescheid festgelegte Maß der Wasserbenutzung wie folgt neu festgelegt:
„Das Maß der Wasserbenutzung sowohl für die Wasserentnahme als auch für die Versickerung wird mit 31.200 m³/a (=0,99 l/s) bzw. 200 m³/d bzw. 17 l/s festgesetzt.“
Zudem wurde mit letztgenanntem Bescheid die Befristung für die Grundwasserentnahme und für die Rückgabe des thermisch veränderten Grundwassers in den Grundwasserleiter bis 31.12.2025 verlängert.

Mit Eingabe vom 26.05.2025 hat die HIPI ZT GmbH namens der Regau Vital GmbH um Wiederverleihung des mit oa. Bescheiden verliehenen Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Da dieser Antrag nicht mit den erforderlichen Angaben versehen war, hat die Wasserrechtsbehörde die Antragstellerin mit der diesbezüglichen Ergänzung beauftragt. In Folge sind bei uns mit 28.05.2026 datierte Antragsunterlagen (Projekt Nr. 8519AW/2026, ausgearbeitet von der HIPI ZT GmbH) eingelangt, in welchen auch ein Antrag auf Erhöhung des zuletzt im Jahr 2014 festgelegten Maßes der Wasserbenutzung auf das im Jahr 2011 ursprünglich festgelegte Ausmaß enthalten ist.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. **Da sämtliche Anlagenteile bereits bestehen, sind mit dem gegenständlichen Antrag keine neuen Bauarbeiten verbunden!**

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Detailprojekt „Wiederverleihung der WR-Bewilligung zur thermischen GW-Nutzung“, Projekt Nr. 8519AW/2026, ausgearbeitet durch die HIPI ZT GmbH, Vöcklabruck
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485) • beim Marktgemeindeamt Regau, Regau 9, 4844 Regau, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (07672/23102-0)

Rechtsgrundlage:
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§§ 10, 11-14, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
- an der Amtstafel der Marktgemeinde Regau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Regau, Regau 9, 4844 Regau
a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.